

Haushaltsatzung

des

Provinzialverbandes der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr 1938

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Provinzialräten am 25. April 1938 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Einnahme auf	104 101 487 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	104 101 487 <i>R.M.</i>

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	4 263 790 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	4 263 790 <i>R.M.</i>

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1938 wird festgesetzt auf 14,75%

1. der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1937 zugeflossenen Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gemäß § 3 der zweiten Verordnung über die Anpassung des Preussischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reiches vom 14. Januar 1938,
2. der im Rechnungsjahr 1938 in den Stadt- und Landkreisen auftkommenden Bürgersteuerermessbeträge,
3. der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern, und zwar
 - a) Grundvermögensteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1938,
 - b) Gewerbesteuer gemäß § 3 der zweiten Verordnung über die Anpassung des Preussischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reiches vom 14. Januar 1938, nach dem Stande vom 1. Januar 1937 erhöht um 15 v. H.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1938 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmonatliche Vorschüsse im Gesamtbetrag von 22 440 000 *R.M.* zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1938, zu zahlen.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1938 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 000 *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahre 1938 dienen soll, wird auf 2 800 000 *R.M.* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan Verwendung finden für den Erwerb von nom. 2 284 180 *R.M.* RWG-Namensaktien.

Düsseldorf, den 6. Mai 1938.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

In Vertretung:

Staate.